

307 O 591/17 Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnis- und Endurteil

In dem Rechtsstreit

des Malte Krüger, Leckweg 17,
22951 Hamburg - Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Burk-
hard & Kollegen, in der Pfaffenwiese 7,
22938 Hamburg

gegen

Antons Partschmann GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Hann-Peter Partschmann,
Rotassiallee 38, 22912 Hamburg
- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Partschmann, Unger, Nolius, Trögelerstr. 45,
22737

hat das Landgericht Hamburg, Zivil-
kammer 7,
auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2017

durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

sehr gut

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrzeugnummer WVWZZZ4HZEWO38572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 1.440,00 € gemäß Berechnung zu zahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zusammenfassend (Das Endurteil (Ziff. 1 und 2) ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Das Anerkenntnisurteil (Ziff. 3) ist vorläufig vollstreckbar.)

5. Der Streitwert wird auf 37.440 € festgesetzt.

Tatbestand

?? Rückzahlung und
Rücktritt

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Kontrahierungszahlung für einen Golf VII Benutzer sowie die Fortsetzung des Annahmevertrages bezüglich der Rücknahme des Autos.

Im Wege der Hilfsverurteilung begehrt die Beklagte einen Verweis für bereits geführte Viziere.

Der Kläger sollte zum Zweck des Autohubs Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten ent.

Er schaute sich im Verkaufsräum mehrere Fahrzeuge an, die allesamt 5 Türen hatten.

Mit dem Angestellten der Beklagten, Herrn Bergdorf, verabredete der Kläger eine Probefahrt mit einem „normalen“ Golf VII, einem 5-Türer.

Er fuhr auch
früher 5 bzw. 4-
Türer

Nach der Probefahrt bestellte der Kläger ein Golf VII. Er besprach mit Herrn Bergdorf dessen Ausstattung. Dabei wurden die ausstattungsmerkmale Abt-
militärgrün, Schiebedach, Nav, Key
und Paraschutz vereinbart.

Kürzel
was wollte Kläger

Über die Anzahl der Türen wurde
nicht gesprochen.

Der Kaufpreis betrug 36.000 €. Der
Käufer zahlte den Kaufpreis in
Bar an die Beklagte.

Am 11.11.2016 holte der Käufer
das bestellte Fahrzeug in Wolfsburg
ab. Dabei stellte er fest, dass
es lediglich 3 Türen hatte.

Auf die Beschwerde des Käufers
fällten ihm Mitarbeiter des Herstellers
mit, das Auto würde der Beklagte
abgeben. Das in der Bestellbestä-
tigung enthaltene Unikat 5G17TV
stehe für die Variante eines 3-
Türers.

Der Käufer nahm das Fahrzeug mit.

Mit Schreiben vom 11.11.2016 ver-
langte der Käufer von der Beklagten
die Lieferung eines 5-Türers.

Dies lehnte die Beklagte mit
Schreiben vom 02.12.2016 ab.

zur Erklärung

Mit Schreiben vom 08.12.2016 setzte der Kläger der Beklagten eine Frist bis zum 22.12.2016 für die Erbringung der Leistung eines S-Tausch.

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 22.12.2016 ab.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 erbat der Kläger gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Farng. Mehrere sollte er die Frist bis zum 01.02.2017.

Die Beklagte wies den Rücktritt mit Schreiben vom 30.01.2017 zurück und lehnte die Kaufpreisrückzahlung ab.

Die Frist zur Rückzahlung verstrich erfolglos.

Die Vorkasse des Geldes wird auf dem Markt als Sandvorschuss für einen Anteil von 1.300 € angeboten. Dies war dem Kläger nicht bekannt.

Umschreibung Sachver-
halt zur Widerstand
Steuern

Hinsichtlich des von der Beklagten
hilfsweise im Schriftsatz vom 06.04.
2017 vorschlagend erhobenen Anspruchs
auf Abschreibungsgewinn gegen den Kläger
bezüglich der Färbung der steuer-
gegenständlichen PKW haben die
Beklagte und der Kläger mit
§ Schriftsatz vom 10.03.2017
und 01.06.2017 den Rechtsstreit
überwiegend teilweise für
erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 36.000 €
nebst Zinsen in Höhe von
3 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz mit dem
01.07.2017 zu zahlen,
Zug um Zug gegen Rückgabe
des PKW Golf VII GTI
mit den anderen Kenn-
zeichen MM-MN 1311, Fahrzeug-
nummer WNW 222 AHEW 039
572.

2. Es wird festgesetzt, dass sich
die Beklagte mit der Rücknahme
des Fahrzeugs in Anbahnung
bezieht.

Die Behalte befreit,

die Klage abzuwehren.

~~Widerklage befreit die Behalte,~~

Hilfsweise befreit die Behalte
widerklagend,

der Klage wird verurteilt,
an die Behalte eine
Nahungsentscheidung in Höhe
von 1.440,00 € (= 8 x
180,00 €) zu zahlen.

Der Klage hat hinsichtlich der
Hilfswiderklageabgabe hilfsweise
- sofern über deren eine Ent-
scheidung erfolgt - sein Ansehen
in dem geltend gemachten
Umfang unter Verurteilung gegen
die Kosten erklärt.

Entscheidungsgrade

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Ladquart Klauke ist erstady.
Die obere Zuständigkeit folgt aus
§§ 12, 17 I 1 ZPO. Die gleiche
Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 13, 5
ZPO i. V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 E.O.V.,
da der Statuent über 5000 €
liegt.

2. Für den Antrag zu 2.) liegt das
nach § 256 I ZPO erforderliche Fest-
stellungsinteresse vor.

An der Feststellung des Annahmeverzugs i.S.d.
§§ 293 ff. BGB* hat der Kläger ein
berechtigtes Interesse, da hierdurch
die Wirkung des § 756 ZPO herbei-
geführt wird, sodass im Falle

765 ZPO

* Alle folgenden §§ ohne nähere Kennung
sind solche des BGB.

der Zwangsvollstreckung kein eventuelles Angebot der Begleichung durch den Gerichtsvollzieher erforderlich, wodurch die Zwangsvollstreckung nicht un-erheblich erschwert und be-schleunigt wird.

3. Die Befugte ist als Anwalt nach § 50 I ZPO parteifähig, da sie gemäß § 13 I 1 AnbMG rechtsfähig ist. Die Prozessfähigkeit der Befugten folgt aus § 57 I ZPO i.V.m. § 13 I 1 AnbMG.

4. Sowohl der Kläger als auch die Befugte sind gemäß § 78 I 1 ZPO ~~prozessfähig~~ im hiesigen Anwalts-prozess rechtsfähig und es liegt die zulässige Klageerhebung i.S.d. § 253 I ZPO vor.

Dem steht nicht entgegen, dass beide Prozessbevollmächtigte keine Prozess-vollmachten entgegen § 80 ZPO zu den Gerichtsakten angeordnet haben.

Im hiesigen Anwaltsprozess ist der Mangel der Vollmacht nur auf Antrag des Gegners durch das Gericht zu prüfen. Eine solche Anfrage ist nicht erfolgt.

§ 88 I ZPO

5. Der Verstoß des Klägers
gegen § 133 I 1 ZPO durch das
Nichtbefolgen von Abschriften der
Anlagen stellt die Zulässigkeit der Klage
nicht entgegen.

Ein Verstoß gegen § 133 I 1 ZPO
als „Soll-Vorschrift“ löst die
Rechtsfolgen der §§ 282 II, 286 II ZPO
nicht aus.

+ § 133 I 1 ZPO

II. Die Voraussetzungen der objektiven
Klagehäufigkeit nach § 260 ZPO liegen
vor. Es ~~ist~~ handelt sich um Ansprüche
gegen dieselbe Behörde, für die das
Landratsamt zuständig ist und
dieselbe Prozessart zulässig ist.

III. Die Klage ist befriedet.

1. Der Kläger hat gegen die Be-
hörde gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 I 1,
346 I, 348 einen Anspruch auf
Zahlung von 36.000 € Zug um
Zug gegen Rückgabe und Besitzenergös
des stetigen Grundbesitzes PKW.

Dafür bedarf es eines Kaufvertrages
zwischen dem Kläger und der Be-

Kläger, von dem der Kläger
wilsam zurückgekauft ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier
vor.

a) Der Kläger hat gemäß § 349
gegenüber der Beklagten den
Rechtstitel erklärt.

b) Dem Kläger steht an Rech-
titelsgeld aus § 323 I 1 zu.

aa) Kläger und Beklagte haben an
wilsam Kaufvertrag 18433 über
ein Golf III zum Kaufpreis von
36.000 € geschlossen, wobei die
Beklagte gemäß § 164 I, II wilsam
von Herrn Bergdorf gekauft wurde.

wilsam?
Inhalt?

bb) Durch die Abgabe des Pleu
gibt das Maßgebendheitsrecht
der §§ 434 ff. an.

cc) Es liegt an Sachmangel bei
Gefährdung gemäß § 434 I 1 vor.

Dies ist der Fall bei einem Ab-
weichen der Istbeschaffenheit von
der Sollbeschaffenheit.

Ein solches Abweichen ist hier gegeben.

Wenn eine bestimmte Beschaffenheit der Sache von den Parteien vereinbart wurde, kommt es für das Vorliegen eines Sachmangels gemäß § 434 I 1 ohne Rücksicht auf den allgemeinen Qualitätsstandard alleine auf das Vorliegen der vereinbarten Beschaffenheit an (abgesehen vom Mangelbegriff).

~~Der~~
Der Begriff der Beschaffenheit umfasst alle Faktoren, die der Sache selbst anhaften sowie Bezüge zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf den Wert haben.

Verabredet ist die Beschaffenheit, wenn der Inhalt des Kaufvertrags von vornherein oder nachträglich die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übrigen und zu übergeben. Die Vereinbarung kann auch konkret oder stillschweigend zustande gekommen sein, insbesondere aufgrund der Verkehrskriterien bei Vertragsschluss. Einseitig geübliche Vorstellungen des Käufers gehen nicht.

Nach diesen Maßstäben liegt hier

die vereinbarte Beschaffenheit von 5 Türen vor.

Dafür spricht entscheidend, dass der Kläger sich zunächst ausschließlich 5-türige Fahrzeuge bei der Behörde ansah, dann eine Probefahrt in einem 5-Türer absolvierte, mit dieser zufrieden war und unmittelbar im Anschluss das Fahrzeug bestellte, wobei er auch noch gegen Herrn Baydarf erzielte, momentan einen 4-Türer zu fahren.

Aufgrund dieser Umstände ist die Vorstellung des Klägers, einen Vertrag über einen 5-Türer zu schließen nicht im Verbau geblieben, sondern gegen Herrn Baydarf als Vertreter der Behörde zum Abschluss gekommen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht dem nicht entgegen, das andere Ausstattungsmerkmale explizit vereinbart wurden. Die Beschaffenheit als 5-Türer war angesichts der Probefahrt und der vorherigen Fahrzeuge für den Kläger vielmehr so offensichtlich, dass sie hier expliziten Vereinbarung bedurfte, sondern konkludent vereinbart wurde.

Dies war für Mann Baydant
auch erkennbar.

Dann ändert sich das in der
Bestellbestätigung enthaltene Kürzel
für ein 3-Türer nicht.

Dieses Kürzel enthält weder für
den Kläger noch für ein ob-
jektives Attribut anstelle des
Klägers einen erkennbaren Hinweis
auf die Beschaffenheit als
3-Türer. Bei einem solchen
Kürzel handelt es sich vielmehr
um eine Kodierung, die allen
internen Zwecken des Herstellers
und der Atchäuser dient.

Eine Form ist für die Beschaffen-
heitsverbürgung nicht erforderlich, da
auch der Umtrieb keinem Form-
erfordernis unterliegt.

dd) Es liegt kein Anschluss
gemäß §§ 442, 444 vor. *

* Maßgeblicher Zeitpunkt
ist bei § 442 die Kenntnis
bei Vertragsschluss und
nicht bei Übergabe
der Sache.

angemessen?

ee) Der Kläger hat am 13.01.77
des Beklagten ein angemessene
Frist i.S.d. § 323 I bis zum
01.02.77 gesetzt, die erfolglos
verstrichen ist. Dabei hat der
Kläger insbesondere auch in die

Kaufpreisrückzahlung Zupum-ly gegen
Rückgabe des Fahrzeugs verlangt.

ff) Die Pflichtverletzung ist auch
nicht unerheblich nach § 323 II 2.

Die Echtheitsprüfung erfordert eine
umfassende Interessenabwägung. Zu
berücksichtigen sind vor allem der
für die Mängelbeseitigung erforderliche
Aufwand und bei einem nicht be-
heblichen Mangel die von ihm aus-
gehende funktionelle und ästhetische
Beeinträchtigung sowie auch die Schwere
des Verschuldens des Schuldners.

Dabei ist die Echtheit in der
Regel zu bejahen, wenn die Kosten
der Beseitigung nicht über 5% des
Kaufpreises, bzw. des Marktwertes, betragen.

Nach diesem Maßstab ist der hier ange-
gebene Mangel des Fellers zweier Türen als
erheblich anzusehen.

Zwar ~~ist~~ kostet die Tür als Aus-
stattungsmaßnahme lediglich 1.300 €, was
weniger als 5% des Kaufpreises
ausmacht, jedoch ist eine Mangel-
beseitigung nicht zu diesem Preis
erzielbar, da ein Fahrzeug

je nach Anzahl der Türen mit unterschiedlichem Gestell gefertigt wird. Ein Einbau weiterer Türen wäre nur unter Umhältnismäßigkeitsbedenken möglich.

Die Funktionsbeeinträchtigung ist von jedenfalls mittlerem Gewicht.

Der Kläger nutzt das Fahrzeug insbesondere für Fahrten mit seinen beiden Kindern, sodass regelmäßig mindestens 3 Personen im Auto mitfahren. Das Fehlen der von Tarn statt dessen für das Ein- und Aussteigen auf die Rückbank einen erheblichen Mehraufwand dar.

Auch im Falle eines Unfalls würde sich das Fehlen von Tarn für die Befahrer auf der Rückbank negativ auf die Sicherheit auswirken.

Schließlich handelte Herr Bergdolt auch jedenfalls fahrlässig i. S. d. § 276 (i. V. m. § 278), indem er sich trotz eindeutigem Kontakt mit Bergwiese, wie viele Türen das Auto haben sollte.

Wiederholbar?

c) Rechtsfolge ist gemäß § 346 I die Wandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis, was für die Beklagte die Pflicht zur Rückzahlung des Kauf-

ponies beinhaltet, gemäß § 348
allerdings nur by-um-7y gegen
Rückgabe und Rückzahlung des
Fahrges.

2. Der Kläger hat gegen die Be-
klagte gemäß §§ 280 I, II, 286 I, II
einen Anspruch auf Zinsen aus
36.000 € in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinsatz
seit dem 01.02.2017.

Das Rückgewährschuldverhältnis aus
§ 346 I stellt ein Schuldverhältnis
i.S.d. § 280 dar.

Die Beklagte befindet sich gemäß
§ 280 I, II infolge der Fristsetzung
vom 13.01.2017 seit dem 01.02.17
in Verzug.

Dies hat die Beklagte auch zu vertreten,
wobei das Unternehmen nur § 280 II
verwendet wird.

Der Zinssatz ergibt sich aus § 280 I.

3. Der Kläger hat auch den als Antrag
zu 2.) geltend gemachten Anspruch
auf Feststellung des Annahmeverzugs.

? Mahnung! Abs. 2?

? am 01.02. dürfte es
doch noch zahlen

Die Beklagnete befindet sich gemäß §§ 293, 295 S. 1 durch das wertvolle Angebot des Klägers vom 13.01.2017 im Annahmevertrag, da die Beklagnete i.S.d. § 295 S. 1 gemäß § 269 I das Auto am Belegführersort beim Kläger abholen hat.

IV. Die Widerklage ist zulässig.

1. Es besteht Parteidentität.

2. Es handelt sich nicht um eine bloße Negation der Klage.

3. Das Ladgericht Hamburg ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO. Herkunft der sachlichen Zuständigkeit ist das Ladgericht bei der Zuständigkeit für die Klage auch die Widerklage zuständig, wenn diese inhaltlich relevant in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen - wie hier gemäß § 23 Nr. 1 OVG der Fall.

4. Die Klage war bei Erhebung der Widerklage bereits rechtskräftig, §§ 253 I, 261 I ZPO.

5. ~~Es~~ Die Widerklage ist in derselben Prozessart wie die Klage erhoben worden.

6. Es liegt auch die erforderliche Konnexität zwischen Klage und Widerklage i.S.d. § 33 I ZPO vor.

Der notwendige Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen und liegt beim hier gegebenen selben Sachverhalt des Auftrags und der Pachtabwicklung vor.

*

IV. Die Widerklage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß § 307 ZPO den von der Beklagten während geltend gemachter Anspruch anerkannt und die Begründung der Widerklage in Form der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage ist gegeben.

Widerspruch?

* 7. Die Erhebung der Widerklage als Hilfsforderung ist zulässig. Das Hilfsverhältnis bezieht sich Zulässigkeitsfragen allein auf die innersprozessuale Begründung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Wirk!
hilfsweise

Das Anerkenntnis des Klägers ist ausdrücklich und bedingungslos erfolgt.

Die Verwahrung gegen die Kosten schadet nicht.

VI. Hinsichtlich der klägerischen Anträge zu 1.) und 2.) ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 91 I 1 ZPO.

Bezüglich der übereinstimmenden Festlegungsstellung folgt die Kostenentscheidung aus § 91a I 1 ZPO.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes hat die Behörde insoweit nach billigem Ermessen die Kosten zu tragen. Zwar ist maßgebend auf den vorarrichtlichen Ausgang des Rechtsstreits abzustellen und der Hilfswiderrklager zu 1.) wäre als erster Teil einer Streitklage i. S. d.

§ 254 ZPO zuzurechnen und angelehnt aus jedenfalls aus § 242 folgende Anknüpfungspunkt der Behörde auch begründet gewesen. Jedoch ist hier maßgebend auf den Rechtsgedanken des § 93 ZPO abzustellen.

Der Kläger hat den Ausbittungsanspruch der Beklagten unweigerlich erfüllt und die Beklagte hatte den Anspruch zwar außergerichtlich nicht geltend gemacht und der Kläger diesen auch nicht bestritten.

In Bezug auf die Widerklage folgt die Verurteilung aus § 320. Der Kläger hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Widerklage gegeben und der Anspruch der Beklagten nach Erhebung der Widerklage sofort anerkannt.

Der Kläger war mit der Erfüllung des Wertersatzanspruchs aus § 346 I, II 1 Nr. 1 nicht in Verzug und hat den Anspruch auch nicht bestritten und die Zustimmung nicht verweigert. Auch hat der Kläger den Anspruch bereits im Schriftsatz vom 10.05.17 und damit sofort anerkannt und nicht erst in der mündlichen Verhandlung.

VII. Die Entscheidung zu vor-
läufigen Vollstreckbarkeit ergibt
Sich für die Klage aus § 709 S. 1
und 2 ZPO und für die Wider-
klage aus § 708 Nr. 1 ZPO.

VIII. Bei der Berechnung des Streit-
wertes ist für den Klageantrag An-
trag zu 1.) ein Wert von 36.000 €
anzusetzen.

Dem Klageantrag zu 2.) kommt
als Annexantrag kein eigenständiger
Wert zu.

Auch der Zinsanspruch beim Antrag zu
1.) ist gemäß § 44 GKG nicht im
Ansatz zu legen.

Bei der näherbestimmenden Teilerle-
digungsbekämpfung erhöhen die anteiligen
Prozesskosten des erledigten Teils
den Streitwert nicht, da es sich
insoweit lediglich um einen pro-
zessualen Kostenerstattungsanspruch
i. S. v. § 41 I Nr. 2 ZPO handelt.
Gemäß § 45 I 1, 2 GKG ist der
Wert der Hilfswiderklage aufgrund der
Entscheidung über ihn jedoch zu addieren.
aber: derselbe Gegenstand

Unterschrift

Richter

diese Klausur ist insgesamt sehr gut gelungen und liegt im oberen guten Bereich. Sie haben fast alle Probleme des Falles erkannt, Schwerpunkte gesetzt, unter Ausschöpfung des Sachverhalts differenziert argumentiert und sind zu den richtigen Ergebnissen gekommen. Auch die kleineren Probleme (Rücküberlegung, Prozessvollmacht, 708 Nr. 1 usw.) haben Sie gesehen.

Nicht ganz optimal ist ihr Aufbau im Tatbestand. Bei einem klar und widerklar zugrundeliegenden einheitlichen Lebenshaltewis würden Sie in einem Tatbestand aufbauen, d.h. den unstrittigen Vortrag zur Widerklar nehmen und den unstrittigen Vortrag zur Klar bringen.

14 Punkte

Bauer, RiAR